

99106019080000

Kurzzeitige Freistellung vom Beruf und Pflegeunterstützungsgeld nach dem Pflegezeitgesetz beantragen

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000202-99106019080000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99106019080000
Leistungsbezeichnung I	Kurzzeitige Freistellung vom Beruf und Pflegeunterstützungsgeld nach dem Pflegezeitgesetz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Kurzzeitige Freistellung vom Beruf und Pflegeunterstützungsgeld nach dem Pflegezeitgesetz beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) – Kurzzeitige Arbeitsverhinderung • § 44a Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI)
Teaser	<p>Wird ein naher Verwandter</p> <p>*</p>
Volltext	<p>Mitteilung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG)</p> <p>Wird ein naher Verwandter* unerwartet zum Pflegefall, tritt für die Angehörigen oft eine schwierige Situation ein. Schnell muss eine Menge organisiert werden – eine kaum lösbare Aufgabe für Berufstätige.</p> <p>Arbeitnehmer sowie Beschäftigte in der Berufsausbildung haben neben dem Anspruch auf Pflegezeit auch einen Anspruch auf kurzzeitige Freistellung für bis zu zehn Arbeitstage je Kalenderjahr als sogenannte »kurzzeitige Arbeitsverhinderung«. Auch in dieser Zeit sind Sie als Arbeitnehmer sozialversichert.</p> <p>Im Rahmen einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung können Sie bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernbleiben.</p> <p>Hinweis: Ihr Arbeitgeber ist zur Fortzahlung Ihres Gehaltes nur dann verpflichtet, wenn dem eine andere gesetzliche Vorschrift zugrunde liegt oder wenn dies vertraglich vereinbart ist.</p> <p>Haben Sie keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch Ihren Arbeitgeber und erhalten Sie auch kein</p>

Modul

Sachverhalt

Kranken- oder Verletztengeld wegen Erkrankung oder Unfall eines Kindes, dann haben Sie einen Anspruch auf einen Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt. Dieses sogenannte Pflegeunterstützungsgeld wurde mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf eingeführt. Diese Entgeltersatzleistung wird von der Pflegekasse Ihres Angehörigen gezahlt. Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes entspricht den Leistungen im Rahmen des sogenannten Kinderkrankengeldes. Geringfügig Beschäftigte wurden von der Lohnersatzleistung nicht ausgenommen. Die Beschäftigtenzahl Ihres Arbeitgebers ist unerheblich.

Die Freistellung vom Beruf müssen Sie möglichst frühzeitig mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren. Das Pflegeunterstützungsgeld beantragen Sie – sofern Ihr Arbeitgeber nicht zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist – bei der Pflegekasse des zu pflegenden Angehörigen.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Erforderliche Unterlagen

Ihr Arbeitgeber kann eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit Ihres nahen Angehörigen und die Notwendigkeit Ihrer Freistellung verlangen.

Voraussetzungen

Sie sind

- Arbeitnehmer,
- in einer betrieblichen Berufsausbildung oder
- wegen Ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen (zu diesen gehören Sie zum Beispiel auch, wenn Sie in Heimarbeit beschäftigt sind).

Ein naher Angehöriger wird unvermutet zum Pflegefall oder die Pflegesituation eines bereits pflegebedürftigen nahen Angehörigen verschlechtert sich so akut, dass Sie eine bedarfsgerechte Pflege organisieren beziehungsweise die pflegerische Versorgung sicherstellen müssen.

Modul	Sachverhalt
	<p>Als nahe Angehörige gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern • Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger • Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder • die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners • Schwiegerkinder • Enkelkinder
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Teilen Sie Ihrem Arbeitgeber unverzüglich mit, dass und wie lange Sie kurzzeitig von der Arbeit freigestellt werden müssen.</p> <p>Der Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld ist unverzüglich bei der Pflegekasse Ihres nahen Angehörigen zu stellen. Dabei ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen über die Pflegebedürftigkeit Ihres Angehörigen und die Erforderlichkeit Ihrer Freistellung zur Organisation beziehungsweise Sicherstellung der Pflege.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) kann seit 01.01.2024 Pflegeunterstützungsgeld pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden und ist damit nicht mehr beschränkt auf insgesamt zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person.</p>
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul

Sachverhalt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
